

Verbandsgemeinde Mendig	
Eing.	16. Juli 2024
FB	4/

**JUNGER LANDKREIS  
MIT TRADITION**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz

Ortsgemeinde Volkesfeld  
Über die  
Verbandsgemeindeverwaltung Mendig  
Herrn Rausch  
Marktplatz 3  
56743 Mendig



<b>Aktenzeichen</b>	N-70 - 2024 - 31006	<b>Auskunft erteilt:</b>	Herr Preuß	<b>Datum:</b> 10.07.2024
<b>Zimmer-Nr.:</b>	412	<b>Telefon:</b>	0261/108-10-105	
<b>Telefax:</b>		<b>E-Mail:</b>	maximilian.preuss@kvmyk.de	

Vorhaben in: Volkesfeld, Außenbereich  
Gem. Flur-Flurst.: Gemarkung Volkesfeld, Flur, Flurstück  
Antragsteller: Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig  
Vorhaben: **Bauleitplanung der Ortsgemeinde Volkesfeld;  
Ausnahme gem. § 30 Abs. 4 BNatSchG im Zusammenhang mit dem  
Bebauungsplan "Am Riethel"**

**Ihr Antrag auf Erteilung einer Ausnahme gemäß §§ 30 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. 15 LNatSchG, vom 01.07.2024, bei uns eingegangen am 04.07.2024**

## Vollzug der Naturschutzgesetze

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 01.07.2024, erteilen wir Ihnen hiermit gemäß § 30 Abs. 4 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 geändert worden ist, die naturschutzrechtliche

## Ausnahmegenehmigung

von den Verboten des § 15 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG), vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283) in Verbindung mit § 30 Abs. 2, Satz 2 BNatSchG (Verbot der Beeinträchtigung FFH-Lebensraumtyp „magerer Flachlandmähwiesen“) in der Gemarkung Volkesfeld, Flur 5, Flurstücke 58, darin ca. 1.627 m<sup>2</sup>, unter folgenden

Seite 1 von 4

**Dienststelle:**  
Bahnhofstraße 9  
56068 Koblenz  
Parkplatz: Kreishaus  
Friedrich-Ebert-Ring

**Internet**  
www.mayen-koblenz.de  
**E-Mail**  
info@kvmyk.de

**Telefon** 0261/108-0  
**Telefax** 0261/35960

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Koblenz  
BLZ 570 501 20  
Konto-Nr. 1 024  
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24  
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen  
BLZ 576 500 10  
Konto-Nr. 8 581  
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81  
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln  
BLZ 370 100 50  
Konto-Nr. 24 60-508  
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4605 08  
BIC: PBNKDEFF

Volksbank RheinAhrEifel eG  
BLZ 577 615 91  
Konto-Nr. 8010305000  
IBAN: DE76 5776 1591 8010 3050 00  
BIC: GENODED1BNA

**Sprechzeiten:**  
mo.-fr. 8.30 bis 12:00 Uhr

### Nebenbestimmungen:

1. Die Unterlagen „Bebauungsplan ‚Am Riethel‘, Ortsgemeinde Volkesfeld, Kurzbericht Biotoptypenkartierung“, Stand 31.05.2022 sowie „Bebauungsplan ‚Am Riethel‘, Ortsgemeinde Volkesfeld, Konzept zum Ausgleich gesetzlich geschützter Biotope – 3. überarbeitete Fassung“, Stand 26.06.2023, beide erstellt durch das Institut für Umweltplanung Dr. Kübler GmbH, sind Bestandteil dieser Entscheidung und Begründung.
2. Als Kompensation ist auf einer Teilfläche der Flurstücke Gemarkung Volkesfeld, Flurstück 97, Flur 2 und Flurstück 96, Flur 2 gemäß Text („Bebauungsplan ‚Am Riethel‘, Ortsgemeinde Volkesfeld, Konzept zum Ausgleich gesetzlich geschützter Biotope – 3. überarbeitete Fassung“) auf den Seiten 3-12 der Antragsunterlagen, eine artenreiche, magere Flachlandmähwiese in einer Gesamtgröße von ca. 1.600 m<sup>2</sup> zu entwickeln.
3. Die in den Antragsunterlagen aufgezeigte Herstellungs- und Entwicklungspflege gem. Ziffer 4.1 ist bindend anzuwenden.
4. Die Kompensationsflächen auf den genannten Grundstücken sind einzumessen und so zu kennzeichnen, dass sie jederzeit wieder auffindbar sind („abpflocken“ und GPS-Daten)
5. Die genannten (Teilbereiche) Flurstücke sind spätestens in dem Vegetationsjahr, in dem mit den ersten Bauarbeiten (z.B. Baustraßenerschließung, Straßenbeleuchtung, Kanalbau etc.) begonnen wird, als Grünland gemäß den Vorgaben der Inhalte der Antragsunterlagen Seite 6 ff. zu bewirtschaften; die Einsaat mit einer gebietseigenen, standortheimischen Gras-/Kräutermischung mit mindestens 30% Kräuteranteil, Saatgut aus dem Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“ muss zu Beginn des entsprechenden Vegetationsjahres erfolgt sein.
6. Es hat eine dauerhafte Pflege gem. Ziffer 4.2 durch eine einschürige Mahd zwischen dem 01.07. und dem 01.10. eines jeden Jahres, Entfernung allen Mahdgutes von der Fläche, frühestens am auf die Mahd folgenden Tag und spätestens nach 14 Tagen, zu erfolgen.
7. Eine alternative, extensive Beweidung ist vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
8. Unerwünschte Ackerwildkräuter/Störzeiger (z.B. vor allem Lupine, Disteln, Sauerampfer, etc.) und Neophyten (z.B. Zackenschote) sind jährlich (in jedem Fall vor der Blüte und Samenreife) und händisch zu entfernen.
9. Verboten sind Mulchen, Aufbringen von Herbiziden, Pestiziden, Fungiziden sowie von organischem und mineralischem Dünger.
10. In Bezug auf die Wahl der Bearbeitungsmethode/zeitlicher Ablauf (siehe Ziffer 4.3) ist eine vegetationskundlich qualifizierte Person zu benennen, die gleichzeitig das 5-jährige Monitoring auf benannten (Teil-) Flurstücken übernimmt.
11. Zur Erfolgskontrolle ist über einen Zeitraum von 5 Jahren ein Monitoring durchzuführen, dieses je Jahr schriftlich zu dokumentieren und der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, jeweils bis zum 01.10. eines jeden Jahres unaufgefordert vorzulegen.
12. Das Monitoring muss mindestens Folgendes beinhalten:
  - Anfertigen von Vegetationsaufnahmen nach Braun-Blanquet, auf mindestens 12 Teilbereichen (Gemarkung Volkesfeld, Flurstück 97, Flur 2 und Flurstück 96, Flur 2), zu Beginn der Maßnahme, vor dem ersten Schnitt, im ersten Nutzungsjahr;
  - die Probeflächen sind als Referenzflächen einzumessen und so zu kennzeichnen, dass sie bei Vegetationsaufnahmen in den Folgejahren wieder auffindbar sind (z.B. GPS-Daten);
  - die Vegetationsaufnahmen sind im 3. und 5. Folgejahr auf den Referenzflächen vor dem ersten Schnitt zu wiederholen;
  - die Referenzflächen sind für den Monitoringbericht in einen Lageplan, Maßstab 1: 500, einzutragen, auf dem auch die GPS-Daten vermerkt sind;

- alle Vegetationsaufnahmen sind mit einer aussagefähigen Fotodokumentation aller Referenzflächen zu flankieren;
- sofern die Entwicklung der Flächen nicht den gewünschten Erfolg (Entwicklung einer artenreichen mageren Flachlandmähwiese entsprechend den auf Seite 6 ff. formulierten Kriterien aus dem Konzept zum Ausgleich gesetzlich geschützter Biotope) aufweisen, hat der Monitoringbericht fachlich nachvollziehbare Korrektur-/Nachsteuerungskriterien und einen neuen notwendigen Monitoringzeitraum zu benennen, der zuvor anhand fachlicher Kriterien mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sein muss.

#### **aufschiebende Bedingungen:**

13. Mit den Bauarbeiten – auch denen zur Erschließung – darf nicht eher begonnen werden, bis die vegetationskundlich qualifizierte Person nachweislich beauftragt und dies gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Unteren Naturschutzbehörde, dargelegt ist.
14. Die Ausnahmegenehmigung wird – unbeschadet der Frist zum Rechtsbehelf - erst rechtswirksam, wenn die Ortsgemeinde gegenüber der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Untere Naturschutzbehörde, schriftlich bestätigt hat, dass auf den Kompensationsflächen keine die Gemeinde oder die jetzigen Eigentümer bindenden Pachtverträge und keine bindenden Agrarförderungen liegen.

#### **Hinweis:**

Die naturschutzrechtliche Genehmigung hat keine drittschützende Wirkung. Sie ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Zustimmungen oder Genehmigungen und ergeht daher unbeschadet der Rechte Dritter oder sonstiger Genehmigungsvorbehalte.

### **Gründe**

Die Ortsgemeinde Volkesfeld stellt den Bebauungsplan „Am Riethel“ auf. Innerhalb des künftigen Geltungsbereichs liegt ein Flächenanteil von ca. 1.626 m<sup>2</sup> Grünland, welches als nach § 15 Abs. 1 LNatSchG i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gesetzlich geschützt ist und nach der „Kartieranleitung der gesetzlich geschützten Biotope in Rheinland-Pfalz“ (2018) des Landesamtes für Umwelt (LfU) der Kategorie C zuzuordnen und damit laut Aussage des LfU kompensierbar ist.

Nach den §§ 15 LNatSchG i.V.m. 30 BNatSchG ist es verboten, die im Gesetz aufgeführten Biotoptypen zu beeinträchtigen. Durch die potenzielle Bebauung gehen die geschützten Flächen unwiederbringlich verloren.

Auf den Grundstücken in der Gemarkung Volkesfeld, Flur 2, Flurstück 97 und 96 (bisher degradierte, verbrachte Mähwiese), wird teilweise Grünland entwickelt, welches in extensiver Form bewirtschaftet wird und sich zu einer artenreichen, mageren Flachlandmähwiese entwickeln soll.

Da auf den Flächen Lupine und Zackenschote vorkommen, steht zunächst die Bekämpfung dieser Neophyten im Vordergrund. Sollte sich nach einem Zeitraum von drei Jahren herausstellen, dass eine Neuansaat oder Impfung der Flächen zur weiteren Entwicklung erforderlich werden, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Monitoring ist erforderlich, um nachvollziehen zu können, ob das formulierte Entwicklungsziel erreicht wird oder nicht und ob ggf. fachlich und in der Bewirtschaftungsform nachgesteuert werden muss.

Der Nachweis der Pachtfreiheit ist erforderlich um sicher zu stellen, dass die Kompensationsflächen auch unmittelbar zu Beginn des Eingriffs als solche zur Verfügung stehen und vertraglich nicht gebunden sind. Gleiches gilt für eine potenzielle Agrarförderung, die eine Nutzung der Flächen als Kompensationsflächen ausschließen würde (Verursacherprinzip des Naturschutzrechtes schließt Förderung aus).

Sofern dies geschieht, ist der Eingriff, der durch die künftige Bebauung in geschütztem Grünland vorgenommen wird, ausgeglichen.

#### **Hinweis:**

Vorsorglich weisen wir auf die Bestimmungen des § 30 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG hin; d.h., dass vor der Aufstellung des Bebauungsplans über die Ausnahme entschieden sein muss. Durch die aufschiebenden Bedingungen in der Nebenbestimmungen Ziffer 14, muss der Nachweis der Pacht- und Agrarförderungsfreiheit vor dem Satzungsbeschluss vorliegen.

Wir weisen auch darauf hin, dass die Flurstücke Flur 2, Gemarkung Volkesfeld, Flurstück 97, und Flurstück 96 gesetzlich verpflichtend in das Kompensationsflächenverzeichnis des Landes Rheinland-Pfalz eingetragen werden. Dieses Verzeichnis ist öffentlich einsehbar.

#### **Kostenentscheidung**

Gemäß § 8 Abs. 1, Ziffer 4 des Landesgebührengesetzes von Rheinland-Pfalz, vom 03.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.06.2017 (GVBl. S. 106), in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.2.16 des besonderen Gebührenverzeichnisses, für den Geschäftsbereich des Ministeriums Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten, in der jeweils geltenden Fassung, ergeht diese Entscheidung Kosten frei.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (Artikel 3 Nr. 12 Verordnung - EU - Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014) an die Adresse [kvmyk@poststelle.rlp.de](mailto:kvmyk@poststelle.rlp.de) erhoben werden.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Das Referat 9.63 – Bauplanungsrecht – in unserem Haus erhält zur Information und Vervollständigung ihrer Bebauungsplanakte einen Überdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

  
Maximilian Preuß